

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Zweckverbandes "Fließtal"
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 24.9.1996 - Beschluß-Nr. 02/20/96**

Auf der Grundlage des Verwaltungsgebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 30.10.1991 und des § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung vom 24.9.96 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Verwaltungsgebühr**

Der Zweckverband "Fließtal" (in weiterem Verband genannt) erhebt Verwaltungsgebühren für Leistungen der Verwaltung des Verbandes, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder wenn diese ihn unmittelbar begünstigen. Die Verwaltungsgebühren werden nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenpflichtig ist auch, wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Verwaltungsleistungen für Träger des öffentlichen Rechts
2. mündliche Auskünfte
3. diejenigen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die beantragte Leistung und nach dem Nutzen für den Gebührenpflichtigen. Die Gebühr soll die voraussichtlichen Ausgaben für die Verwaltungsleistung nicht überschreiten.

(2) Die Gebühr für die einzelnen Verwaltungsleistungen richtet sich nach den Gebührensätzen in der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 5
Verringerung der Gebührenhöhe**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 40 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 6
Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid sofort fällig, wenn die Verwaltungsleistung erfüllt ist.

(2) Als Quittung für die in bar entrichtete Gebühr sind die vorgeschriebenen Einnahmebelege zu verwenden.

(3) Bei Postversand kann die Gebühr per Postnachnahme erhoben werden.

§ 7 Bare Auslagen


(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird.

(2) Für den Ersatz der baren Auslage gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


.....
Vorsitzender der Versammlung


.....
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.9.1996

Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Schriftliche Auskünfte bis zwei Seiten A 4	10,00 DM
	darüber je weitere Seite zusätzlich	4,00 DM
2.	Bescheinigungen/Bestätigungen zum Anschluß des Grundstücks (Abwasser)	10,00 DM
	zu Zahlungsverpflichtungen	5,00 DM
	Behördenvorlagen	10,00 DM
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und dergleichen	
	- Befreiung Anschluß/Benutzungszwang	50,00 DM
	- Anordnung Stundung	15,00 DM
	- Anordnung Ratenzahlung	20,00 DM
	- Genehmigung abflußlose Sammelgruben	15,00 DM
	- Genehmigung Kleinkläranlagen	50,00 DM
	- Genehmigung Grundstücksanschlüsse, abweichend von den Regelblättern	15,00 DM
	- Sonderleistungen Gebührenabrechnung	15,00 DM
4.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dergl.	
	für jede Seite im Format DIN A 4	3,00 DM
	im Format DIN A 5	2,00 DM
5.	Ablichtungen von Schriftstücken je Seite	1,00 DM
6.	Beglaubigungen von selbstgefertigten	
	a) Zeichnungen und Plänen je Seite	5,00 DM
	b) Abschriften, Ablichtungen, Auszügen je Seite	2,00 DM
7.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen und dergl. je Seite	0,40 DM